

## Erschließungsvertrag

über die Herstellung des Grundstücksrevisionsschachtes für das Baugrundstück

.....

in der Ortschaft ....., Gemeinde Dörverden.

Zwischen der

**Gemeinde Dörverden,  
- vertreten durch den Bürgermeister -**

und

.....

.....

.....

- nachstehend Grundstückseigentümer genannt -

wird folgendes vereinbart:

### **§ 1**

#### **Gegenstand des Vertrages**

- 1) Nach der z. Zt. geltenden Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Dörverden stellt die Gemeinde Dörverden den Grundstücksrevisionsschacht an der Grundstücksgrenze her. Die Aufwendungen für die Herstellung des Schachtes und des Anschlusskanals an die öffentliche Schmutzwasserkanalisation sind der Gemeinde in Höhe der tatsächlichen Kosten zu erstatten.
- 2) § 11 Abs. 7 der z. Zt. geltenden Abwasserabgabensatzung der Gemeinde Dörverden ermöglicht die Übertragung der Herstellung des Grundstücksanschlussschachtes an den Grundstückseigentümer.
- 3) Die Gemeinde Dörverden überträgt hiermit auf Antrag der Grundstückseigentümer die Herstellung des Grundstücksrevisionsschachtes.
- 4) Der Grundstückseigentümer übernimmt die Erschließung im eigenen Namen und auf eigene Rechnung. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde ist ausgeschlossen.

### **§ 2**

#### **Allgemeine Vertragspflichten**

- 1) Der Grundstückseigentümer wird die ihm übertragenen Aufgaben in ständiger Abstimmung mit der Gemeinde wahrnehmen. Der Auftrag für die Herstellung des Revisionsschachtes ist an die Fachfirma

..... vergeben worden.

- 2) Mit den Bauarbeiten darf erst nach Zustimmung der Gemeinde begonnen werden; sie sind frühzeitig, mindestens 3 Tage vorher, anzuzeigen. Die Fertigstellung der Anlage ist der Gemeinde schriftlich anzuzeigen, sodann wird sie gemeinsam abgenommen.
- 3) Nach Abnahme geht der Grundstücksrevisionsschacht in die Unterhaltungslast der Gemeinde über. Bis zu diesem Zeitpunkt unterhält der Grundstückseigentümer die Baustelle und trägt dafür die Verkehrssicherungspflicht.
- 4) Unberührt davon bleiben die allgemeinen Pflichten der Grundstückseigentümer nach der gemeindlichen Abwasserbeseitigungssatzung.

- 5) Für den Fall, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nicht oder nicht fristgemäß nachkommt, ist die Gemeinde berechtigt, die Arbeiten auf dessen Kosten durchführen zu lassen.

### § 3

#### Technische Baubestimmungen

- 1) Der Grundstücksrevisionsschacht ist aus Beton- und Stahlbetonfertigteilen herzustellen.
  - Das Schachtunterteil besteht aus einer Sohlplatte, gerinne, Aufritte und einer Schachtwand mit angeformter Muffe bzw. eingebauten Anschlussstücken ( $\varnothing$  150 mm) als Fertigteil.
  - Schachtdurchmesser in der Regel 0,80 m; Schachthals (Konus) von 0,80 m/0,625 m.
  - Schachtabdeckungen nach DIN 4034/ DIN 1229 als oberer Abschluss des Schachtes, bestehend aus Rahmen, Schmutzfänger und **belüftetem** Betongussdeckel (BEGU) mindestens der Klasse B.
- 2) Das Material der Betonfertigteile muss der DIN 4034 entsprechen. Es sind 4 Steigeisen je Meter Schachthöhe einzubauen, die der DIN 1211 entsprechen müssen. Das Auflager des Schachtes ist aus Kiessand in einer Mächtigkeit von 0,10 m herzustellen.
- 3) Die Fuge zwischen den Fertigteilen ist mit Mörtel der Klasse MG III nach DIN 1053 zu füllen. Die Füllung ist zu glätten und wasserdicht herzustellen.
- 4) Die Betonauflageringe nach DIN 4034 mit einer lichten Weite von 625 mm an der Deckelunterkante sind in Mörtel MG III nach DIN 1053 verschiebesicher zu versetzen.
- 5) Die auf das Grundstück verlegte Anschlussleitung ist aus Steinzeugrohr hergestellt. Deren genaue Lage und Höhe ist vor Ort durch Handschachtung zu ermitteln. Die Toleranzmaße werden durch Kanaltiefenschein von der Gemeinde bekanntgegeben. **Lageabweichungen sind möglich.** Dadurch entstehender vermehrter Suchaufwand geht ausschließlich zu Lasten des Grundstückseigentümers. Kostenerstattungsansprüche gegenüber der Gemeinde sind ausgeschlossen.
- 6) Die Gemeinde wird den Kanalanschlussstutzen im Zuge der erstmaligen Verlegung in einer mittleren Tiefe von 1,50 m herstellen lassen.  
Sollte der Kanalanschlussstutzen tiefer als der vom Gebäude kommende Kanal liegen, muss mit einem Sturzgefälle einschließlich Reinigungsstutzen ( $\varnothing$  100 mm) angeschlossen werden.
- 7) Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass die beauftragte Fachfirma sich vor Beginn der Arbeiten fachkundig machen muss in Bezug auf in der Bautrasse bereits verlegte Leitungen anderer Versorgungsträger.

Mögliche Haftungsfolgen bei unsachgemäßer Bauausführung obliegen allein dem Grundstückseigentümer.

### § 4

#### Beendigung des Vertragsverhältnisses

- 1) Das Vertragsverhältnis endet mit der Erfüllung der beiderseitigen Vertragsverpflichtungen. Es kann nur aus wichtigem Grunde gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Grundstückseigentümer die übernommenen Aufgaben durch eigenes Verschulden oder durch Verschulden der von ihm beauftragten Unternehmen nicht erfüllt;
  - b) trotz Mahnung und einer schriftlich gesetzten angemessenen Frist wesentliche Vertragsverpflichtungen nicht eingehalten oder wenn sonstige Umstände eintreten und bekannt werden, die eine Fortsetzung des Vertrages nicht zumutbar erscheinen lassen.
- 2) Hat der Grundstückseigentümer den Kündigungsgrund zu vertreten und entsteht der Gemeinde ein Schaden, so muss er diesen ersetzen.

### § 5

#### Schlussbestimmungen

- 1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung durch die hierfür zuständigen Vertreter der Vertragsparteien wirksam.

- 2) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
- 3) Durch die Nichtigkeit oder Unwirksamkeit einzelner Vertragsbestimmungen wird die Rechtsgültigkeit dieses Vertrages im übrigen nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, möglicherweise unwirksame Bestimmungen durch rechtsgültige, der Vertragsabsicht entsprechende Vereinbarungen zu ersetzen sowie formbedürftige Willenserklärungen in der gesetzlich vorgeschriebenen Form abzugeben.
- 4) Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Dörverden, den .....

....., den .....

Gemeinde Dörverden  
Der Bürgermeister  
in Vertretung:

Der/ Die Grundstückseigentümer

.....

.....